

Za
4231



Fol. Kap. 76.

N^o. 33.

Za
4231

2

Des Wohl-löblichen
Bünauischen-Beschlechts

Uhralte:

Und

ANNO 1650.

renovirte

Beschlechts-Ordnung.

Gedruckt zu Plauen im Voigtland/
bey Paul Friedrich Hallern/
Im Jahr 1694.



1002.

Das Buch ist
Schonmal
gelesen
und
ist
noch
da
Anno 1600
1002

Das Buch ist
Schonmal
gelesen
und
ist
noch
da
Anno 1600
1002

Das Buch ist
Schonmal
gelesen
und
ist
noch
da
Anno 1600
1002



* * *

S Ir hernach = Beschrie-
 bene / mit Rahmen Günther
 von Bühnau / aus dem Hau-
 ße Tetzchen uff Pillnitz / Kriegs-
 Hauptmann / als verordneter
 Aeltester / Heinrich von Bü-
 nau / der Aeltere / auf Thürens-
 Hoff / Heinrich von Bünau
 uff Weseinstein / Als Bey-Sitzere / Günther zu Pahren /
 Rudolph uff Gopen / Obrist Lieutenant / Rudolph uff
 Gieseldorff / Fürstlicher Marckgräfischer Brandenburgischer
 Stall-Meister / Günther uff Erdbichen und Meines-
 weh / Chur-Fürstl. Sächß. Cammer-Juncker / Rudolph
 zu Prossen / Rudolph uff Künzberg / Obrister und
 Landes-Hauptmann zu Reslebhain / Heinrich zu
 Planken-Hain / Obrister Lieutenant / Heinrich uff
 Schöhlen / Rudolph uff Corbetha / Rudolph uff
 Zann-Roda / Rudolph uff Ottendorff / Chur-
 Fürstl. Sächß. Ober-Küchen-Meister / und Ober-Schencke /
 Rudolph uff Giesen-Stein / Heinrich uff Friede-
 burgk / Fürstl. Pfalz-Gräfischer Cammer-Juncker zu
 Dvetlinburgk / Heinrich zu Zoben / Heinrich zu Gös-
 rau / Günther zu Pahren der Jüngere / Günther zu
 Schöndik / Lieutenandt / Günther zu Koldwik /
 Cornet / Heinrich zu Herbrigen / Rudolph uff Pe-
 tershain / Günther uff Raundorff / Rudolph und
 Heinrich zu Proßdorff / Günther zu Zann-Ro-
 dau / Günther / Heinrich und Rudolph zum Bes-
 ser

A

ser

2 Bünauische-Geschlechts-Ordnung.

ser-Stein/ Günther und Rudolph zum Lauen-
 Stein/ Rudolph/ Günther und Heinrich zur Lieb-
 städt / Gebrüdere und Gevettern/ Alle von Bünau / bekenn-
 nen Alle sämbtlich und ein jeder insonderheit/ vor Uns / Unse-
 re Erben und Nachkommen / dieweil und so lange ein Jeder
 unsers Geschlechts am Leben ist;

Demnach Unsere Uhr-An-Herren / Groß- und Vor-
 Eltern Unsers und des ganzen Uhr-alten löblichen Ges-
 schlechts derer von Bünau / aus allerhand erheblichen / be-
 weglichen / und dem Geschlecht / dessen Auffnehm- und Con-
 servirung zum besten / angesehenen Ursachen / allbereit Anno
 1517. eine in gewissen Puncten und Articulu, verfasete Ges-
 schlechts-Ordnung / oder Erb-Bereinigung aufgerichtet /
 Selbige folgendts Anno 1533. 1562. 1578. und dann 1588.
 bey denen gehaltenen Geschlechts Tagen / wiederhohlet / ver-
 neuert / und in vielen gebessert / diese letztere auch folgendts
 viel Jahr / von denen sämbtlichen Geschlechts-Berwand-
 ten / mit Hand und Siegel vollzogen / in seinem Vigor und
 Effe verblieben / bis Anno 1632. und also nunmehr vor acht-
 zehh Jahren das Original bey den Feindlichen Einfall / darbey
 vorgegangenen Plünderungen und Kriegs-ruin zerschnitten /
 die anhangenden Siegel abgerissen / und ganz zernichtet
 worden / daß dannenhero wir unter andern auch aus diesen
 motiven einen allgemeinen Geschlechts-Tag auszu-
 schreiben / vor gut und nöthig angesehen / berührten Ges-
 schlechts-Tag auch / uff heute zu Ende gesakten dato / allhier
 zu Zeitz gehalten / bey solchem besagte alte Anno 1588. aufgerich-
 tete Geschlechts-Ordnung mit allen Fleiß ablesen / und
 endlich der vorigen allerdings gemess / wieder uffs reine
 bringen lassen / und nochmahls einträchtiglich bewilliget /
 und angenommen / wollen auch alle Puncta und Articuli
 dieses Brieffes / wie die von Wort zu Wort hernach folgen /
 bey Treu und Ehren stet und fest halten:

Als Erstlichen / welcher von Bünau
 einis

Bünauische Geschlechts-Ordnung. 3

einigerley Zu- und Ansprüche oder Geretigkeit zu den andern zu haben vermeinet; der soll Ihme an gleich und Recht begnügen lassen / und keine Frevelthat noch selbst- Gewalt gebrauchen; So aber irgend Einer einen Frevel oder Gewalt brauchen würde / der soll über die Buße / so er der Obrigkeit des Orths / da er verbrochen / verfallen / dem Geschlecht **Zwey Hundert Gulden** / oder nach Gelegenheit der Verbrechen / ein mehrers oder wenigers / nach Erkantnuß des Aeltesten und Besitzere zu geben schuldig seyn / und solche seine Zusprüche und Geretigkeit / sollen auch nirgend anderswo vorbracht oder gesucht werden / noch zu Rechtlichen Austrag kommen / denn vor den Aeltesten von Bünau / und den andern aus dem Geschlechte Ihme zugeordneten Besitzern.

So auch einer oder mehr mit einem Andern zu thun hätte / solche seine Schuld und Vorhaben soll der Kläger dem Aeltesten in Schrifften übergeben / Alsdenn der Aelteste die Partheyen vor sich an gelegene Ende beschreiben / und sich befließen / Sie ihrer Gebrechen / wo es möglichen / güthlichen zu vertragen / da aber die Güte entstände / alsdenn soll Kläger die Articul seiner Klage in eine Form oder Libell bringen / und alsodann dieselben Articul dem Beklagten / neben einer Citation oder Lade- Brieff / so Er bey dem Aeltesten ausbringen soll / in **Sechs Wochen** / nach derselben dato Rechtlichen zu erscheinen / und seine Nothdurfft dargegen vorbringen / zu erkennen geben.

Es mag auch der Aelteste von Bünau / und die Andern des Geschlechts verordnete Besitzere / einen oder zweene Rechts-Verständige / so es die Nothdurfft erfordert / uff der Partheyen Kosten / zu sich ziehen / und in den Sachen gebrauchen / die Irrigen Partheyen mit güthlicher oder rechtlicher weißung / uff gethane Klage / Antwort / ferner Einbringung und Gegen-Rede entscheiden / und wofern die Sache zu Recht gedenen / jegliche Parth nicht mehr denn **drey Rechts-Sätze** thun und haben / und nach



4 Bünauische Geschlechts-Ordnung.

Sächsischer Frist / als Sechs Wochen und drey Tagen /
wechsels-weise dieselben einbringen / und von welchem Theil /
im letzten Satz Neuerung einbracht / und solches also durch
den Aeltesten verordneten und seinen Besiezern befunden /
und Er von denselben nicht abstehen wolte / so soll dem Be-
klagten / der Vierde Satz / also seine Nothdurfft darauff
in selben darzuthun / und also darmit zu beschließen / zu ge-
lassen werden: Darauf soll der Aelteste mit seinen Besie-
zern uff abermahls der Parthenen Unkosten förder Beleh-
rung haben / und was nun Sie aus solcher Erkundigung in
der Güthe oder Recht erkennen / darben soll es bleiben / doch
ob den Parthenen Leutherung von nöthen / sollen sie in ge-
bührlicher Frist des Rechten zwo Leuterungs-Schriff-
ten / und mehr nicht / ein jeder Theil einzubringen haben /
doch daß im letzten Satz bey Verlust desselben keine Neue-
rung vorbracht / da aber Neuerung erfolgte / soll uff diesel-
be nicht gesprochen werden / sondern was denn abermahls /
und ferner darauf von den Aeltesten / und Besiezern zu
Recht erkandt wird / dasselbe soll stet und fest gehalten
werden.

Do sich aber ein Theil in solchem Urtheil be-
schwehret befinde / soll er macht haben / an den Aeltesten zu
suppliciren / und Erklärung zu bitten / was dann durch die-
se alle erzehlte Mittel verhandelt und erkandt / darben soll
es bey poen Fünff Hundert Gilden bleiben / so oft
und dick solches übergriffen wird / und die poen in drey Mo-
nathen / nach der Verbrechung baar über erleget werden /
und soll alsodann von einem ieglichen Parth ohne alle Ap-
pellirung und Ausflucht deme allen / wie gehöret / nachgele-
bet werden. Es sollen auch die Rechts-Termin, oder die
Tage zu gütlicher Handlung / nach des Aeltesten und sei-
ner Besiezere Bequehmlichkeit / an Orth / Stelle und Zeit /
so denen Parthenen auch gelegen seyn möchte / ausgeschrie-
ben werden.

Da

1. 607.

Bünauische Geschlechts-Ordnung. 5

Da aber der Aelteste aus Leibes Schwachheit oder andern Ehehafften verhindert/persöhnlich zu rechte nicht sitzen köndte / soll Er einen andern von Bünau / wen Er darzu verschaffet / an seine Statt niederzusetzen Macht haben. Wo aber der Aelteste über das/ ohne Ehehafften / wie oben bemeldet / die Partheyen nicht bescheiden / sondern vorsetzlich verziehen würde / so oft das von Ihme begangen / soll Er dem Geschlecht EinHundert Guldten poen zu geben/ auch verpflichtet seyn.

Wo aber bey Ihme dem Aeltesten zu vorn mit Klagen / zum wenigsten in sechs Wochen / nicht angesuchet / so darff Er mit denen Bessiezern des Tages nicht abwarten/und uff viel bestimmten Tag soll Er samt seinen Bessiezern geschickt seyn / die Parth in Gütthe oder Recht / wie zu vorn gemeldet / zu entscheiden / Es sollen auch beede Partheyen als Kläger und Antwortter / so sie den Aeltesten samt seinen Bessiezern bemühen / Sie auff ihre Kosten oder Zehrung entheben / und aus den Herbergen auslösen / doch daß ein Jeder Aeltester und ein Jeder Bessiezter über drey Pferde und drey Personen nicht haben / und uff jedes Pferd und Personen die Partheyen nicht mehr zu geben schuldig seyn / denn uff jedes Pferd eine Nacht Einen halben Guldten / und welche Parth der Sachen verlustig erkandt / soll solche Zehrung dem gewinnenden Theil / und was sonst zu Recht vor Expensen Ihm zuerkandt/bey poen Funffzig Guldten entrichten / und bey dem Aeltesten niederlegen / So Er aber solches übergienge / und nicht thäte / soll Er von dem Aeltesten in die Herbrige / darinnen das Urtheil ergangen / erfordert werden / und daraus nicht kommen / die berührten Expensen samt der verfallnen poen, sey denn gänzlich vergnügt / entrichtet und bezahlet.

Wo auch einer von Bünau einen andern Richter suchen würde / in Sachen Uns / und Unser Geschlecht belangende / denn den Aeltesten mit seinen Bessiezern / es wäre
B denn/

6 Bünauische-Geschlechts-Ordnung.

denn / daß Er uff des andern Güthern / bey der ordentlichen
 Obrigkeit einen Arest suchen müste / und nicht Verzug lei-
 den köndte / der soll auch Fünff Hundert Gùlden ver-
 fallen seyn / so oft er dessen überwunden würde / Do aber
 einer über den andern Hülffe suchen müste / soll Er das Erst-
 lichen dem Aeltesten anmelden / und mit seiner Vergünstigung
 alsdann seine Nothdurfft bey seiner Obrigkeit anbringen.

Da auch einer von Bünau Zusprüche oder zu-
 rechten mit dem Aeltesten hätte / alsdenn soll der Aelteste in
 der Sachen als ein Berhörer und Erkenner nicht seyn / son-
 dern es soll der eine Bessezer / und an des Aeltesten statt / ein
 anderer von Bünau zu solcher Sache gesetzt werden / Des-
 gleichen soll es mit den Bessezern gehalten / damit keiner in
 seiner Sachen zum Richter oder Erkenner geordnet werde /
 Soll alsdenn der Aelteste von Bünau und Bessezer des
 Geschlechts Erkantnuß zu dulden verpflichtet seyn. Ob
 auch der Aelteste des Geschlechts / etlichen Bettern / zwischen
 denen Irrungen vorfiele / zu weit entfessen / also daß durch
 sein Nachreisen den Parthenen grosse Unkosten aufgehen
 möchten / so soll Er macht haben / an seine Statt seiner bes-
 den Bessezere Einen als einen Commissarien zu verordnen /
 denselben mag Er auch einen andern nahe besessenen Bettern
 zugeben / welchen beyden denn gleichfalls / wie oben gemel-
 det / die Nacht uff drey Pferde / ie uff eines einen halben
 Gùlden zur Auslösung soll gegeben werden.

Und die weil dem Aeltesten nach dem alten
 Geschlechts-Brauch iederzeit zweene Bessezere pflegen
 zugeordnet zu werden / die Ihme / in Sachen des Geschlechts
 belangende / rathig und beständig seyn / so sollen dieselben
 von dem ganzen Geschlecht / oder iedem mehrern Theil des-
 selben erkieset werden / und dem Aeltesten mit allen treuen
 Fleiß bespringen / und soll der Aelteste die Helffte an allen
 Lehen- und Leih-Geldern / auch Zinsen und dergleichen / so
 von Unfers Geschlechts Ritter- und andern Lehen-Gesäl-
 len

1609

len und Einkommen haben/ die andere Helffte aber/ soll den
 Besiezern folgen / und was uff einen allgemeinen Ge-
 schlechts-Tag dißfalls gefället/ solches soll alsobald un-
 ter Sie/ den Aeltesten und Besiezere/ uff maasse/wie ickt ge-
 meldet / getheilet werden. Was aber auffer den Ge-
 schlechts-Tagen einkömmt / soll der Aelteste zu sich neh-
 men / und jährlich uff Walburgis einen ieden Besiezer da-
 von den vierdten Theil neben einer richtigen Verzeichnüs/
 was dasselbe Jahr einkommen/ zustellen / wiederum auch sol-
 len die beeden Besiezere die Unkosten und Bothen- Lohn
 dem Aeltesten pro rata helfen tragen/ und Ihme ihren besten
 Vermögen nach helfen bestehen/ und soll der Aelteste des
 Geschlechts / Ritter- und Bauer-Lehen denen Lehen-Leuten
 verleihen / und solche Lehen nicht mindern / sondern nach sei-
 nem höchsten Verstande in guten Wesen erhalten/ und keinen
 Consens ohne Einwilligung der Besiezere über solche Lehen
 von sich geben/

So sich ein Ritter-Lehen verlediget / soll das-
 selbe/ wo möglich/ von dem Aeltesten und Besiezern/ mit
 Vorwissen des Geschlechts / oder da kein Geschlechts-
 Tag dieselbe Zeit gehalten / mit Einwilligung ezlicher Un-
 sers Geschlechts aus Böhmen / Thüringen / Meissen
 und Voigtlande / verkauft/ das Geld unmahnhaftig
 an gewisse Orth ausgeliehen / und von den Zinsen / nach
 Gelegenheit / Eines / Zwey oder mehr Stipendia
 verordnet/ welche dann also etlichen unsern studierenden Bet-
 tern / nicht nach Gunst / sondern nachdem dieselben von dem
 Aeltesten und Besiezern neben dem ganzen Geschlecht/ oder
 jo ezlichen aus ermeldten Vier Orthen düchtig besun-
 den / uff gewisse Anzahl Jahre verliehen werden / und so die-
 selben Junge-Gesellen Unsere Bettern sich nach erlangten
 Stipendiis nicht dermassen / wie sichs gebühret/ verhielten/ sol-
 len Ihnen solche Stipendia vor Endigung der bewilligten Jah-
 re

8 Bünauische Geschlechts-Ordnung.

re wiederum eingezogen / und andern verliehen werden;

So Sie sich aber auch in ihren Studiis fleißig und sonsten eingezogen und erbar erzeugten / so soll sich als dann das Geschlecht / nach Endigung der bewilligten Jahre / ferner mildiglich gegen Ihnen beweisen / da aber keine wehren / so studireten / soll es ferner zu des Geschlechts Anordnung stehen. Was aber die Bauer-Lehen antrifft / und bevoraus die / die so bald nicht auf dem Fall stehen / und doch Mann-Lehn seyn / sollen dieselben mit Beliebung der Possessorn zu Erbe gemacht / und desto ein höherer und neuer Zins über den vorigen / uff jedes geschlagen werden / und soll sich der Aelteste und Besizerere desselben neuen Zinses nicht anzumassen haben / sondern an den vorigen Zinsen / sambt den Lehen- und Leyhe-Geldern / auch andern / als obengemeldt / begnügen lassen / und was von den neuen Zinsen einkömmt / soll der Aelteste zu dem Erb-Lehnungs-Brieff legen / und dem Geschlecht zum besten bewahren und berechnen.

Sich soll auch der Aelteste von Bünau besleißigen nach seinem höchsten Vermögen / was dem Geschlecht zu Ehren und Nutz mag kommen / dasselbe getreulich als seine eigene Sachen zu befördern / zu welchem ihme dann das Geschlecht soll beholffen seyn.

So auch vorfallen würde / daß hinfürder der Aelteste unsers Geschlechts / seines Leibes Unvermögenheit / auch seines Verstandes halber / nicht geschickt / und sonderlichen das erbitten thäte / mit solchem Ambte ihn zu verschonen / so sollen die beeden Besizerere dem Aeltesten zugeordnet / samt den meisten Stimmen des Geschlechts / einen andern Aeltesten zu erwählen Macht haben / den sie unter dem Geschlechte am geschicklichsten darzu befinden und achten.

Und so der Aelteste Zagsehung / das Geschlecht betreffende / ernennen / und einen oder mehr zu sich beschreiben / oder sonst erfordern würde / welcher von Bünau dann also darauf außen blieben / seine Entschuldigung oder Ehehaff:

Bünauische Geschlechts-Ordnung. 9

hafften nicht gnugsamb vorbrächte / der soll Funffzig Gül-
den verfallen seyn / so oft solches übergriffen wird. So auch
Ein Tag des ganzen Geschlechts Noth seyn würde / soll sol-
cher Tag gegen Altenburg / Zeitz / Kemnitz oder andere gelege-
ne Orthe geleyet werden / Alle Privilegia, Lehen-Brieffe o-
der Lehen-Bücher / was dero bey dem Geschlecht wehre / und
dasselbe betreffende / soll iezlicher bey seinen Adelichen Treuen
dem Aeltesten überantworten / dieselben Brieffe und Bücher
der Aelteste ausschreiben lassen / in Vier Bücher bringen / die
an Vier Ende unter das Geschlecht theilen / als nemlichen uff
die Häuser Pillnitz / Wesen-Stein / Pahren und Treben;

Man soll auch diesen Erb-Bereinigungs-
Brieff zwey sachen / und uff zweene Orthe / nach Rath des
Geschlechts / da Sie am besten verwahret seyn / legen / doch
daß iederzeit der Elteste den Einen bey sich behalte.

Wo sich aber einer von Bünau beweibet / o-
der eine Tochter oder Schwester oder Nuhme der Gebührt
von Bünau vergeben würde / soll das thun einen Rittermä-
ßigen und von alten Herkommen Edelen / bey Straff Ein
Tausend Gulden / so Er es anders halten wird /

Es sollen sich auch kein Sohn oder Tochter
des Geschlechts verhehlen / ohne Wissen und Willen ihrer
Eltern / welcher aber solches übergreiffet / soll dem Geschlecht
Ein Tausend Gulden verfallen seyn.

Welcher auch eine Bey-Schlafferin oder wis-
sendliche uneheliche Person zur Ehe nehmen wird / der soll dem
Geschlecht Zwey Tausend Gulden verfallen seyn / Es
soll Ihm auch sein Siegel von Unfern Erb-Einigungs-Brieff
abgeschnitten / und wieder zugeschicket werden / und will sich
derselbe hiermit durch seine Willführ und freye Bewilligung al-
ler gesamten Hand selber begeben haben.

Wann einer unter Uns / oder Unfern Nach-
kom-

X Bünauische Geschlechts-Ordnung.

kommen / Ein Lehen-Guth kauffet von den Gelde / das vom Lehen herkömmt / soll Er diejenigen / so vormahls mit Ihme ingesamlt beliehen gewesen / wiederum in gesamte Hand bringen / sonsten aber / und so Er von andern Geldern / so nicht aus dem Lehen kömmt / ein Lehen-Gut kauft / soll Er gleicher gestalt seine Brüder und Vettern in gesamte Hand bringen.

Es sollen aber die Brüdere und Vettern / da er zu Rettung Trauen und Glaubens dasselbe bedürffen würde / den Vierdten Theil des von neuen erkaufften Lehens / und das / so von dem Alten oder angefallenen Lehen nicht herrühret / zu verkauffen / zu versetzen und zu verpfänden / zu bewilligen verbunden seyn. Gleichergestalt / da Er das neu-erkauffte Lehen gänzlich oder zum Theil verkauffen / und zu seiner Besserung an ein ander Lehen anwenden wolte / Ihme daran nicht hindern / könnte Er aber mit den Vierdten Theil auch nicht zureichen / daß sein Treu und Glaube gerettet würde / und die Mit-Belehnten / etwas weiter sich zu bewilligen / beschwehren möchten / soll Er solches dem Aeltesten anmelden / der dann die Brüder und nechsten Mit-Belehnten / so wohl den andern Theil uff einen oder den andern Weg / sonderlich da Er befinden wird / daß es nicht unnützlich verschwendet worden / zu weisen Macht haben / wie Sie Ihm auch bey Straffe Ein Tausend Gilden / oder der Bestrickung beyderseits / so oft sich ein Theil widersätzig oder ungehorsam erzeigen würde / und nichts weniger zu willigen schuldig seyn / zu folgen verpflichtet seyn sollen. Do auch einer von Bünau von den neuen erlangten Lehen-Gütern / sein Weib über ihr Leib-Guth / so wohl seine Töchter über das Ehe-Geld zu bedenecken / in willens / soll Er solches im Fall der nechst-Belehnten Verweigerung vor dem Aeltesten anbringen / welcher dann nach Befindung der Sachen / die nechsten Belehnten ersordern / ihnen solches vorhalten / die sich auch nochmahls guthwillig / jedoch der Billigkeit nach erzeigen sollen.

Welcher auch seine Güter oder etwas davon verkauffen wolte / soll er dieselben seinen Brüdern oder nach
Ih

Bünauische Geschlechts-Ordnung.

11

Ihnen den nechsten Vettern zuvorn antragen / da es aber als
denn anderswo verkauffet würde / und die nechsten Mit-Be-
lehnten / neben dem Aeltesten und beeden Beystehern / hätten
den Kauff-Brieff vollzogen / soll es so kräftig seyn / als wenn
es die Vettern und das ganze Geschlecht sämptlichen besiegelt
hätten.

Wenn man einen Turnier hält / soll man Ei-
nen oder Zweene nach Rath des Aeltesten und der zweyen
Beystehers des Geschlechts mit Zehrung und Kleidung / dem
Geschlecht zu Ehren / dahin abfertigen / Und so einer von Bü-
nau sein Wappen anschlagen läffet / soll das recht gemahlet / die
Farben und beyde Helmen-Zeichen recht gesetzt werden. Es
soll auch keiner sein Insiel anders nicht ausdrucken / denn mit
beeden Helmen / und Helm-Zeichen / des Forms / wie sich ge-
bühret / und solches uff diesen Unßern Erbeinigungs-Brieff
abgemahlet. Welcher aber solches anders anschlagen / mah-
len oder ausdrucken wird / oder thun ließe / der soll dem Ge-
schlechte / wenn er dessen überwiesen / Zwanzig Gulden
verfallen seyn.

So auch einer von Bünau seine ehrlich gebohrne Söh-
ne anders denn Heinrich / Rudolph und Günther
tauffen lassen würde / der soll dem Geschlecht Ein Tausend
Gulden verfallen seyn / und Ihme sein Siegel wieder geschick-
et werden.

Es soll auch keiner von Bünau weder mit
Worten noch Wercken wider den andern stehen / aufferhalb des
Geschlechts / es sey dann / daß Er aus Pflicht bey seinen Lehens-
Fürsten oder Lehens-Herrn stehen müste / uff solchen Fall / soll er
bey seinen Lehen-Herrn alles / was einen treuen Lehen-Mann
seiner Pflicht nach eignet und gebühret / thun und zusehen / und
gegen Unßerm Geschlecht wohl entschuldiget seyn. Sonsten
aber sollen und wollen wir einander in allen ehrlichen / auff-
richtigen und gerechten Sachen rathig und beyständig seyn.
So aber einer muthwilligen Zanck erheben und anfahen
würde / demselben soll man zu rathen noch Beystand zu leisten
gar nicht pflichtig seyn.

§ 2

Auch

12 Bünauiſche Geſchlechts-Ordnung.

Auch ſollen und wollen wir Unſere Geiſtliche Bettern umb Rath und Beyſtand zu Unſern und des Geſchlechts anliegenden Sachen erſuchen und gebrauchen / und zu unſern Tag beſchreiben / und freundlichen erfordern.

Wir Geiſtlichen des Geſchlechts verwilligen Uns auch / keinen unſern Bettern an andern Orthen vorzunehmen / denn nur bey dem Aelteſten / bey pœn und Verluſt Ein Hundert Gũlden / die der Aelteſte von Uns einbringen ſoll / die Helffte vor ſich / und die andere Helffte dem Geſchlecht / wollen auch das Geſchlecht in unſern Teſtamenten mit einem Legat nach eines ieden Vermögen bedencken.

Diemeil auch zu beſinden / daß mancher ehrlicher Mann in allerley Ständen durch Büraſchafft in euſſerſt Verderben geráth / der ſich ſonſt mit Gott und Ehren wohl nehren kñndt / So verpflichten wir uns hiermit bey unſers Geſchlechts unnachläſiger Straffe / daß unſer keiner über Drey Hundert Gũlden Bürge werden will / es ſey dann der Vater vor den Sohn / oder Sohn vor den Vater / oder aber auch vor ſeinen Lehn-Herrn. Uff welche beyde Fälle ein ieder vor ſich zu thun und zu laſſen macht haben / und ſoll dieſer Articul dahin verſtanden werden / daß / wenn einer unter Uns in einer oder mehr Summen ſich ſo hoch / daß es Drey Hundert Gũlden austrüge / eingelaffen / Er alsdenn / biß ſo lange er dieſer Bürgſchafft wegen gelöſet / weiter einiger Bürgſchafft ſich nicht unterwũnden ſoll. So aber einer ie vermeinete / daß Er ſich in ein höhers einlaſſen wolte / ſo ſoll er ſich derowegen bey dem Aelteſten angeben / und ſeine Urſachen und motiven / und darneben / wie er wieder gelöſet zu werden vermeinet / auſführlichen vorbringen / Hierauff ſoll es in des Aelteſten / oder neben Ihme / ſo es die Nothdurfft erfordert / ſeiner beeden Beyſer diſcretion und Rathſamen Ermessen / ſtehen / ob und auf was maäße / auch wie hoch / ſie demſelben zu thun / ſolches verſtatten und vergönnen wollen / und ſolches alles bey pœn Fünff Hundert Gũlden / ſo der Ubertreter / ſo oft es geſchicht / dem Geſchlecht geben ſoll.

So ſich auch beſinden würde / daß einer unter Uns / ſich

anders

anders verhielte/ dann sein Adelicher Standt erfordert/ oder aber auch verthulich erzeigte / so soll der Aelteste vor sich oder mit zu thun der beeden Besizere / und anderer des Geschlechts / denselben vorbescheiden / Ihn erstlich gütlich vermahnen/ und so es nicht helfen wolte/ durch Ansetzung einer gewissen Straffe / von seinen unziemlichen Verhalten abwenden.

So auch Einer unter Uns in dieser Vereinigung und freundlichen Erb-Vertrag nicht seyn wolte / und den zu siegeln sich weigerte / desselbigen sollen sich die andern Unsers Geschlechts so viel möglichen/ ihme Rath und Hülffe zu thun / eussern / und soll sich derselbe dieser Unserer Vereinigung in nichts zu erfreuen haben / wie wir denn auch denselben künfftig / da etwas an Neuen Lehen-Gütern erkauft würde / in einige gesambte Hand nicht bringen sollen noch wollen.

Wo auch die Eltern/ so diesen Vertrag gesiegelt/ Todes halben abgiengen/ so sollen seine Söhne/ wann sie Ein und Zwanzig Jahr alt/ ihr Insiegel zu fester Haltung der Erb-Einigung anhängen/ und zusezen / und da gleich der Vater noch am Leben/ so soll er nichts desto minder/ da Er Ein und Zwanzig Jahr alt / zu siegeln schuldig und pflichtig seyn.

So auch einer unter Uns / an ob angezeigten Puncten und Articulen an Einem oder mehrern fällig und pœn hafftig würde/ derselbe soll / ohne alle Verminderung/ uff Abforderung des Aeltesten von Bünau solche pœn geben / So Er aber die pœn zu geben sich weigerte / oder aber die uff Zeit von dem Aeltesten gesetzt / nicht überreichte/ so mag der Aelteste / mit seinen Besizern denselben / welcher also ungehorsamb befunden wird / in eine offene Herbrige / oder in einem Orthe der Städte beyde der Chur- und Fürsten zu Sachsen/ wohin es ihme gefällig/ zu fordern/ Macht haben/ welche Herbrige oder Orth also ernandt wird / soll Er bey Trauen und Ehren sich daselbsten stellen und finden lassen / und von dannen nicht kommen / es sey dann entrichtet und bezahlet / was ihme zuerkand worden / und alle gegebene pœn soll durch den Aeltesten von Bünau/ mit Rath und Willen des mehrern Theils des Geschlechts / dem ganzen Geschlecht zu gut angeleget und angewendet werden / Da aber er sich ganz wiedersezig und zu wieder dieser seiner Verpflichtung vergeßlich erzeigen würde/ soll sein Siegel von dieser Erb-Einigung abgeschnitten / und nichts weniger seiner verwirckten Straffe halber / bey der hohen Obrigkeit auch andern verfahren werden.

D

Deß

1. Or. F. K. 2. 12. 31

Bünauische Geschlechts-Ordnung.

Deß alles zu Urfund steter/ fester und unverbrüchlicher Hal-
tunge aller und jeder Puncten und Articuli in diesem Brieff begrif-
fen/ haben Wir obbestimmte von Bünau / Gebrüdere und
Betttern/vor Uns/ Unsere Erben und Erbnehmen / ein jeder sein
angebohn Insiegel wissentlich un wohlbedächtigt an diesen Brieff
thun hangen/ und uns mit eigenen Händen unterschrieben / wel-
ches geschehen zu Zeitz/ Dienstags nach der Heiligen Drensal-
tigkeit den II. Junii Anno Ein Tausend Sechs Hundert und
Funffzig.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ uff Pillnig/
Ältester.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ der ältere Bey-
sieger.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ der Ältere.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hause
Kambßen Thal.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ C. S. Cammer-
Juncker und Ambts-
Hauptman zu Weis-
senfels.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hause
Baben.

(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau/ Fürstl. Sächß.
Altenburgis. Cam-
mer Juncker.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hause
Planckenhapn.

(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau/ aus dem Hause
Profsdorff.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ zu Zobes.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hau-
se Göräu.

(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau u. Ottendorff/
C. S. Küchen Meis-
ter un Ober Schect.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ auf Schöhlen.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hause
Irbersgrün.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ aus dem Hause
Ereben.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ aus dem Hause
Lauen Stein.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ der Jüngere
aus dem Hause
Pahren.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ aus dem Hause
Elster Berg/ Lieue.

(L.S.)
Günther von Bü-
nau/ uff Neundorff.

(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau/ uff Räundorff.

(L.S.)
Heinrich von Bü-
nau/ der Erste uff
Schöhlen.

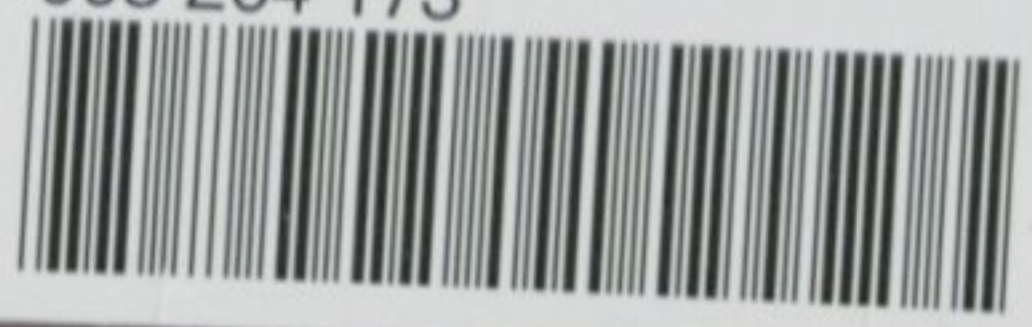
(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau/ aus dem Hause
Elster Berg.

(L.S.)
Rudolph von Bü-
nau/ uff Liebstädt.

Handwritten initials in blue ink, possibly 'ML'.

ULB Halle
003 264 173

3





Fol. Kaps. 76.

N^o: 33.

Za
4231

2.

Besch

Bü

rdnung.

atland/
ern/

hlehchts

